

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 2

Artikel: Ueber die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zehrte langsam den Rest seiner Kräfte. Gefaßt christlichen Muthes sah er dem Tod entgegen, kein Laut von Klagen kam über seine Lippen, sein Tod war das Entschlafen eines Seligen. Er erfolgte am Abend des 21. Herbstmonats 1853. Pfarrer Luz erreichte ein Alter von nahezu 70 Jahren und stand der Gemeinde Stein nicht weniger als $45\frac{1}{3}$ Jahre als Pfarrer vor. Ihm gilt in Wahrheit das Wort des Dichters:

Dein Knecht geht reif an Jahren,
 O Herr! zur stillen Rast,
 Laß' ihn im Frieden fahren,
 Wie du verheißten hast.

Ueber die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt.

Ueber die vorstehende Frage tagte die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft mit den Abgeordneten und Vertretern von 20 Lesegesellschaften unsers Landes Sonntags den 18. Juni l. J. zum Löwen in Speicher. Hatte die gemeinnützige Gesellschaft den nämlichen Gegenstand schon wiederholt besprochen, so wollte sie nun auch durch die Organe der Lesegesellschaften die Stimmung von den Gemeinden vernehmen, um vorerst zu erfahren, welchen Anklang die Sache im Allgemeinen finden dürfte und welche Ansichten und Vorschläge für die Ausführung des Projectes geltend gemacht werden wollten, oder aber, ob man ein solches Institut als unausführbar für unser Land in das Reich der frommen Wünsche verweisen möchte. Das geschichtliche Eröffnungswort des Geschäftsführers, Hrn. Althauptmann Hohl von Grub, erinnerte die Versammlung an die wiederholten Bestrebungen sowohl verdienstvoller Privaten als der Behörden des Landes, für eine zweckmäßige Umwandlung des zum Theil veralteten, ebenso wie inhuman wie wirkungslos verurtheilten Strafver-

fahrens durch Verurtheilung schwererer Fehlbaren in Zwangsarbeitsanstalten dieses oder jenen Namens. So habe der große Rath im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts sich bemüht, mit der Verwaltung einer Privat-Zuchtanstalt zu Oberdischingen im Württembergischen einen Vertrag abzuschließen, und wirklich wurden 1808 zwei Verbrecher dorthin verurtheilt. Der am 8. April 1835 verstorbene Hr. Dr. Schläpfer stiftete offenbar zur Verbesserung des Looses dieser Unglücklichen ein Vermächtniß von 5422 fl. 24 fr.; der große Rath aber hielt den Wortlaut des Testamentes für unausführbar (s. Amtsbl. 1835, S. 201, 1836, S. 613 und 1837, S. 23), nachdem die Vertreter der minderjährigen Erbin nicht hatten zugeben wollen, das für eine „Kur-, Aufenthalts-, Arbeits- und Versorgungsanstalt“ bestimmte Legat nur für einen der angegebenen Zwecke zu verwenden. Die Frage über Errichtung einer Strafanstalt beschäftigte auch die gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Versammlung in Teufen am 20. Oktober 1839 und sie beschloß, in einer Petition an den großen Rath den Wunsch auszudrücken, „es möchte derselbe darüber in geeignete Unterhandlung eintreten, daß von dem Legat des sel. Dr. Schläpfer in Trogen wenigstens ein Theil zu einem der im Testamente selbst ausgesprochenen Zwecke abgetreten werde“. Der große Rath gab auf dieses Petitum am 17. März 1840 den Bescheid: „Ob schon er die löbliche Gesinnung der gemeinnützigen Gesellschaft anerkenne, finde er sich gleichwohl nicht veranlaßt, dießfalls einzutreten, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Erbin des Hrn. Schläpfer noch minderjährig ist.“ Mit dem 8. April 1840 war der vom Testator anbedungene fünfjährige Termin umflossen und es fiel das inzwischen auf 6543 fl. 40 fr. angewachsene Legat an die Erbin zurück. Damit aber war das Bedürfniß einer Straf- und Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt nicht gehoben, sondern es wurde um so lebhafter gefühlt, als zu gleicher Zeit der Nachbarkanton St. Gallen seine Pönitentiaranstalt zu St. Jakob errichtete und in Folge dessen sein Strafverfahren änderte. Raum hatte

St. Gallen die Errichtung dieser Anstalt beschlossen, so stellte unser große Rath (am 2. Februar 1837) die Anfrage, ob die dortseitige Regierung geneigt wäre, auch aus unserem Kantone Sträflinge aufzunehmen, erhielt aber einen verneinenden Bescheid. Dieselbe Anfrage wurde am 5. April 1837 an Zürich gestellt, aber die Antwort war ebenfalls ablehnend. Die Regierung von St. Gallen, nach Erbauung der Anstalt, am 14. August 1839, nochmals angefragt, zeigte sich bereitwilliger, erkundigte sich über die Anzahl der hierseits vorkommenden Kriminalfälle (welche von 1803—1837 durchschnittlich 11 betrug) und offerirte alsdann am 27. Februar 1840 einen Vertrag auf vorläufig 5 Jahre für höchstens 15 Plätze und unter der Bedingung eines entsprechenden gesetzlichen Verfahrens, wie es im Kanton St. Gallen geübt werde. Diese günstige Antwort versetzte aber die diesseitige Regierung in nicht geringe Verlegenheit, indem sie den Mangel eines Kriminalgesetzes recht fühlbar herausstellte und die Besorgniß nicht minderte, es dürfte ein entsprechender Vorschlag bei der Landsgemeinde kaum Eingang finden. Wiederholte Berathungen führten von dem Eingehen eines Vertrages ab, dagegen (am 24. Juni gl. J.) zur Anfrage an St. Gallen, ob es gestatten wolle, daß nur einzelne Verbrecher in die dortige Pönitentiaranstalt versuchsweise abgegeben werden, und es erfolgte schon am 1. Juli von St. Gallen eine entsprechende Antwort, in Folge dessen alsdann der große Rath am 24. August nochmals zur Begutachtung an eine Kommission wies und alsdann auf Grundlage dieses Gutachtens (s. Amtsbl. 1841, S. 77) unterm 23. Februar 1841 beschloß: „1. Den speziellen Antrag, ein Individuum in die Pönitentiaranstalt von St. Gallen zu bringen, abzuwarten und alsdann nach Maßgabe der Umstände zu entscheiden. 2. Im gegebenen Falle die jedesmaligen Kosten vom Staate tragen zu lassen.“ Die Benutzung dieser Gelegenheit fand sich bald; schon am 23. Juni 1841 wurde hierseits ein Verbrecher in die Pönitentiaranstalt in St. Gallen verurtheilt und seither folgten mehrere; gegenwärtig aber

nimmt St. Gallen wegen Mangels an Platz keine hierseitige Sträflinge mehr auf. Ueber diesen Fortschritt im Strafverfahren sprach sich der Geschäftsführer der Landsgemeinde von 1842, Hr. Landammann Zellweger, in der Eröffnungsrede dahin aus: „Statt der körperlichen Züchtigung, statt der Mißhandlung seiner Mitmenschen von Rechts wegen, werden nun jene Unglücklichen zu anhaltender Arbeit und fleißigem Gebete einer Anstalt übergeben, welche eigens dazu eingerichtet und bestimmt ist, theils solche schädliche Subjekte für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, theils durch Lehre, Religionsunterricht und Arbeit so auf sie selbst einzuwirken, daß sie nach ausgestandener Strafzeit ohne weitere Gefahr der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben werden dürfen.“ Dieses zeitgemäßere Strafverfahren fand jedoch immerhin nur auf einzelne schwerere Verbrecher Anwendung, die Großzahl der Fehlbaren wurde immer noch mit Gefängniß-, Körper- und Geldstrafen belegt, und alsdann wurden Manche wenigstens dem Wortlaute des Urtheils nach unter besondere polizeiliche Aufsicht der Bürgerortsbehörde gestellt. Die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens einsehend, versuchte ein edler Menschenfreund durch ein Legat den Grund zu einer zweckmäßigen Versorgungsanstalt zu legen, nämlich der im Juli 1848 verstorbene Hr. Althauptmann Joh. Jakob Züst in Heiden, der 1000 fl. zu Handen der Landesverwaltung testirte, Behufs „Gründung einer Versorgungsanstalt für solche Individuen, die durch leztinstanzliches richterliches Urtheil den Gemeindevorsteherschaften zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben werden“. In den vereinigten Lesegesellschaften des Hinterlandes, so wie in der gemeinnützigen Gesellschaft wurde im Jahr 1852 gleichzeitig die Nothwendigkeit der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt besprochen und Kommissionen niedergesetzt, um die Sache näher zu erörtern und über die Ausführbarkeit Anträge vorzubereiten. Was unserer Seits geschehen, ist dem Vereine in den gedruckten Verhandlungen mitgetheilt worden, und ebenso, wie gleichzeitig die gemeinnützige Gesellschaft in Basel dieselbe Frage aufgefaßt und

erörtert hat. Im weitem Vaterlande findet man überhaupt fast überall dasselbe Bedürfniß und dasselbe Bestreben für Verbesserung des Strafverfahrens, namentlich für die große Klasse von Fehlbaren, die man nicht in die gewöhnlichen Zuchthäuser aufnehmen kann und will. Diesem Bestreben entsprossen die Rettungsanstalten für Minderjährige, deren wir auch eine in unserm Kanton besitzen, zum Zwecke, das Uebel bei der Wurzel zu erfassen und gründlich zu heilen. Als Beispiele für eine Anstalt, wie sie hier besprochen worden, dürften gelten die Zwangsarbeitsanstalten zu Thorberg im Kanton Bern, zu Kalchenrain im Thurgau, zu Fürstenu in Graubünden und zu St. Leonhard in St. Gallen. Aus den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von 1851 dürfte man schließen, man wolle immer mehr von der Idee, als könne eine Zwangsarbeitsanstalt nur unter dem größten äußern Zwang gedeihen, abkommen und man scheine auch anderwärts geneigt zu sein, den moralischen Zwang, verbunden mit guter Polizei, den Mauern und Pallisaden und Landjägerwachten, die sonst gewöhnlich Zuchtanstalten umgeben, vorzuziehen und genügend zu finden. Anderwärts, wie in Luzern und Solothurn, glaubt man, durch Unterstützung der Fehlbaren zur Auswanderung, durch Anlegung von Strafkolonien in andern Welttheilen u. dem Uebel am besten abhelfen zu können und die Militärkapitulationen früherer Zeit waren bekanntlich nicht selten als Abzugskanäle für Taugenichtse benutzt worden.

Wie immer die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten für Fehlbare aufgefaßt wird, so scheint man doch darin einig zu sein, daß die Arbeit und eine humane Behandlung der Verirrten das beste Mittel sei, um sie auf den Weg der Besserung, auf den Weg der erlaubten Selbsthülfe zurückzuführen, daß aber jeder Aufnahme eines Subjektes die richtige Beurtheilung vorangehen müsse und daß alsdann die Obrigkeit zur Vollziehung dieser Urtheile den nöthigen Beistand zu leisten habe.

Das bisherige Strafverfahren im Lande muß aber noch in anderer Beziehung dem Vaterlandsfreunde ernste Besorgnisse erweken. Nicht genug, daß die zuchtpolizeilichen Strafen einem frühern Zeitalter angehören und die über einzelne Individuen verhängte besondere polizeiliche Aufsicht bei aller ihrer Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit nur selten dem Zweck entspricht, wird es je länger je mehr zur Thatsache, daß der größte Theil der so zahlreich ausgefallten Geldbußen illusorisch ist, weil diese Bußenschuldner nicht zahlen wollen und zum Theil nicht zahlen können. Liegt die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß bei der manchmal äußerst laxen Handhabung der Gesetze und Polizei der Arm der Gerechtigkeit immerhin nur einen bescheidenen Theil der Fehlbaren erreicht, und weiß man mit Gewißheit, daß der größere Theil der ausgefallten Strafen nicht vollzogen wird und zum Theil nach bestehender Einrichtung kaum vollzogen werden kann, so wird erklärlich, warum so Viele sich so leichtsinnig über Gesetz und Ordnung wegsetzen, warum so Viele, der bessern Schulbildung neuerer Zeit zum Troze, einer zweckmäßigen Einrichtung des Gerichts- und Verwaltungswesens im Lande sich so beharrlich entgegenstemmen; es wird erklärlich, warum die Zahl der Armen, besonders der selbstverschuldeten und daher um so zudringlicher und unverschämter, in allen Gemeinden zunimmt und die Armenausgaben in manchen Gemeinden sich inner wenigen Jahren vermehrfachen und eine bedenkliche, für die Steuerpflichtigen fast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Wahrlich, es ist ein fauler Fleck im Staate, wenn der Ernst der strafenden Gerechtigkeit solche Blößen zeigt, daß viele Strafurtheile unvollzogen bleiben. Die Einrichtung des Bußeneinzugs, wie sie seit Jahren besteht, daß nämlich die Ortsvorsteher über den Einzug wachen und denselben leiten sollen, ist offenbar eine verfehlte, indem, wenn es diesen Beamten auch nicht an Muth und Willen fehlen sollte, doch die Kollision ihrer Pflichten für die Gemeinde und das Land diesem zum Nachtheil gereichen, zumal es doch in der Regel die

nämlichen Personen sind, welche Bußen schulden und mit ihrem Leichtsinne und ihrer Widerspenstigkeit, ihrer Zahlungsweigerung und Zahlungsunvermögenheit u. s. w. der Ortsbehörde lästig fallen. Das Gesagte kann mit Zahlen nachgewiesen werden. Im ersten Jahre der gegenwärtigen Einrichtung des Bußeneinzugs (1826) betrug die gesammte ausstehende Bußenschuld 7731 fl. 21 fr., 10 Jahre später (1836) schon 18204 fl. 14 fr., nach weitem 10 Jahren (1846) 31022 fl. 30 fr., an der Rechnung von 1853 blieben 2342 Personen schuldig 93271 Fr. 96 Rp. und die ausstehende Bußenschuld steigerte sich an letzter Rechnung auf 94917 Fr. 57 Rp., vertheilt auf zirka 2400 Schuldner *. Das Verhält-

* Die ausstehenden Bußenschulden betrugen :

	1826.		1840.		Schuldner.	1853.	
	fl.	fr.	fl.	fr.		Fr.	Rp.
Urnäsch	1018	= 8	2879	= 10	222	10133	= 57
Herisau	1605	= 43	3059	= 10	380	10168	= 43
Schwellbrunnen	483	= 38	843	= 17	64	3201	= 25
Hundweil	823	= 28	1768	= 50	87	3709	= 10
Stein	584	= 23	806	= 21	43	1680	= 33
Schönengrund	73	= 25	156	= 48	23	676	= 40
Waldbühl	274	= 38	354	= 16	22	832	= 37
Teufen	404	= 38	1838	= 55	161	7784	= 76
Bühl	97	= 42	255	= 10	27	1694	= 32
Speicher	210	= 46	829	= 16	118	4531	= 79
Trogen	296	= 25	1019	= 39	80	3749	= 78
Rehetobel	273	= 40	1052	= 15	113	4284	= 60
Wald	93	= 7	935	= 8	92	4149	= 94
Grub	91	= 34	144	= 36	16	536	= 61
Heiden	299	= 35	591	= 4	94	4449	= —
Wolfthal	429	= 32	1061	= 15	93	4387	= 88
Luzenberg	204	= 10	355	= 37	23	1670	= 37
Walzenhausen	223	= 13	674	= 49	90	3372	= 82
Reute	162	= 5	536	= 4	49	3315	= 82
Gais	81	= 31	1486	= 41	90	3157	= 58
Landeskantlei	—	= —	1147	= 9	455	15785	= 24
	7731	= 21	21795	= 30	2342	93271	= 96

In der letzten Bußenrechnung ist von mehreren Gemeinden die Zahl der Bußenschuldner nicht angegeben, weshalb wir nicht den neuesten Bestand aufnehmen konnten.

niß der Zahlung zum Soll betrifft in einzelnen Gemeinden kaum den 30. bis 40. Theil, während aus andern Gemeinden der 5. bis 10. Theil eingeht *. Grund genug, in Betreff der Strafausfällung, Strafvollziehung und Strafumwandlung im Interesse der Gerechtigkeitspflege eine Aenderung zu wünschen. Ist man aber auch geneigt, durch Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auch in diesem Punkte Rath und Recht zu

* Wie ungleich eifrig der Bußeneinzug bei völlig gleichen Verhältnissen in den Gemeinden betrieben wird, giebt nachstehende Tabelle von den letzten 6 Jahren Aufschluß. (Die Landeskantzelei hat den Einzug der Bußenschuldner außer dem Kanton, daher ist ihr Zahlungsverhältniß bei aller Thätigkeit für den Einzug fast immer eines der ungünstigern.) Die Baarzahlungen der Einzieher verhalten sich zum Soll wie 1 zu:

	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.
Grub	8	6	7	11	5	10
Leufen	9	7	11	7	8	9
Herisau	12	9	8	9	8	7
Speicher	12	11	8	8	9	7
Gais	19	10	8	7	10	8
Heiden	18	11	7	7	7	15
Walpstat	9	15	17	7	7	11
Bühler	9	11	13	10	13	16
Stein	7	8	9	12	27	11
Rutzenberg	6	18	9	15	11	17
Trogen	23	14	10	15	12	12
Rehetobel	12	17	11	17	21	15
Hundweil	20	16	16	20	9	19
Schönengrund	16	19	35	12	9	13
Walzenhausen	33	13	17	16	15	13
Schwellbrunnen	30	24	11	5	11	32
Walb	22	17	20	17	25	24
Landeskantzelei	41	20	12	14	25	20
Wolfthalben	21	25	17	23	21	26
Neute	24	24	17	25	24	26
Urnäsch	31	22	29	28	26	30

Der Einzug war somit am fleißigsten in Grub und am lässigsten in Urnäsch.

schaffen, so kann nicht zu früh vor einer gefährlichen Klippe gewarnt werden, die darin besteht, wenn man trachten würde, die Armenlasten der Gemeinden auf den Staat zu wälzen. Zur Zeit, als die Besorgung des Armenwesens noch Familiensache war, wurde mit wenigen Opfern noch Großes geleistet; seit es Gemeindesache geworden, ist es schon viel schwerfälliger, kostspieliger und bei allem Dem offenbar weniger fähig geworden, der erblichen Armuth Schranken zu setzen, und müßte es noch Staatssache werden, so müßten gewiß dieselben traurigen Erfahrungen, die man in andern Staaten, so z. B. im Kanton Bern, zu machen Gelegenheit hat, auch hier eintreffen und unser liebes Vaterland von Grund aus moralisch und ökonomisch ruinirt werden. Da sei Gott vor!

Dieser geschichtlichen Einleitung folgte eine ziemlich einläßliche Besprechung der Frage über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt und zwar weniger über die Nothwendigkeit, als über die Einrichtung und die Möglichkeit der Einführung einer solchen. Dem bisherigen Verfahren redete Niemand das Wort, Alle fanden, es sollte so oder anders ein zweckmäßigeres Strafverfahren Platz greifen. Das Wie aber war schwerer zu beantworten; nicht deswegen, daß man etwa nicht allseitig einverstanden war, daß die Arbeitscheu die fruchtbarste Quelle von Vergehen und Verbrechen, namentlich der Verletzung der Eigenthumsrechte sei, sondern weil man sich nicht klar war, wie das Verhältniß des Staates und der Gemeinden in Wechselwirkung kommen sollte, wie es möglich sei, die verschiedenen Klassen von Fehlbaren ohne Nachtheil in eine Anstalt zu vereinigen, ob die Idee wirklich ausführbar sei, die Autorität der Anstalt nur durch das moralische Gewicht der Gerichtsurtheile und der Verwaltungsbehörde, fast ohne alle äußern Zwangsmaßregeln, zu erhalten, ob die Kosten nicht unverhältnißmäßig groß würden u. s. w. Während die Einen die Aufnahme von Solchen, welche durch Gerichtsurtheil den Gemeinden zur Aufsicht übergeben werden, der zur Strafumwandlung verurtheilten Bußenschuldner und anderer arbeits-

scheuer Subjekte in eine und dieselbe Anstalt gar wohl vereinbar fanden, machten Andere auf den ungeheuren Unterschied aufmerksam, der zwischen den Einzelnen von jeder dieser Klassen hinsichtlich ihrer Strafbarkeit wie Besserungsfähigkeit schon vorhanden sei, welcher Unterschied die Aufnahme derselben in eine Anstalt als durchaus zweckwidrig herausstellen müßte. Die Einen möchten Alles, was einer Zuchtanstalt ähnlich sein könnte, vermeiden, Andere hingegen warnten vor einer übertriebenen Humanität, die zur Beschönigung des Unrechts, daher nicht zur Besserung, sondern zum Selbstbetrug führen müßte. Nach der Einen Meinung sollte die Gesetzgebung der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vorausgehen, Andere hingegen verwiesen auf andere gemeinnützige Schöpfungen, z. B. die Affekuranzanstalt, denen Privatunternehmen der staatlichen Pflicht Bahn gebrochen haben. Wollten die Einen sogleich oder doch beim Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse die Landesbehörden mit dem Gesuche um Errichtung einer solchen Anstalt behelligen, warnten Andere vor zu frühzeitigem Anklopfen, ehe man ein ausführbares Projekt vorlegen könne, indem die eigenthümliche Wahlart und Kompetenz unsers großen Rathes als Regierung gar nicht geeignet scheine, in solchen Beziehungen dem Vorwärtsschreiten besonders Vor-schub zu leisten. Das vorherrschende Prinzip des großen Rathes sei von jeher gewesen, die vorkommenden Fälle nach jedesmaligem Gutfinden abzuwandeln; eine feste, bindende Norm für sein eigenes Verfahren aufzustellen, liege offenbar nicht in seiner Natur. So sei für Realisirung des Legates von Hrn. Züst sel. selbst in der wohlfeilen, verdienstvollen Zeit nichts geschehen und auch sei noch keine Vorsorge getroffen worden, wie man eintreffenden Falls mehrjährige Freiheitsstrafen, welche die Kriegsgerichte aussprechen würden, abwandeln wollte. Wem es daher mit der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt Ernst sei, der müsse auch dafür stimmen, daß die Initiative vom Volk ausgehe. Legate und freiwillige Beiträge, die in unserm Lande schon so Großes geleistet,

dürften auch diesen Zweck fördern und die Anstalt gründen und erhalten helfen. Die großen Summen, welche Staat und Gemeinden für das bisherige Verfahren verwenden müssen, gäben jedenfalls schon erhebliche Beiträge an das neue Institut. Der Ausführung am nächsten stand wohl der Vorschlag Einzelner, daß man in größern Gemeinden oder einige Gemeinden mit einander nach dem Beispiel von Fürstenaau den Versuch mit einer solchen Anstalt im Kleinen wagen möchte, wo es sich dann zeigen müßte, ob und in welcher Ausdehnung in unsern Verhältnissen solche Anstalten ihrem Zwecke am ehesten entsprechen möchten.

Nachdem die Verhandlungen ohne Unterbruch 5 Stunden gedauert und fast jeder Anwesende in Sachen gesprochen hatte, wurde mit Einmuth beschlossen:

Den wichtigen Gegenstand zu weiterer Berathung und Begutachtung an die gemeinnützige Gesellschaft zurückzuweisen, in der Meinung, daß die Vorschläge dann abermals den Lesegesellschaften des Landes, der Hauptversammlung vorgängig, mitgetheilt werden sollen.

Das Präsidium entließ die Versammlung mit der Ueberzeugung, daß das Bestreben des gemeinnützigen Vereins, das Wohl des Landes durch Anstreben eines bessern Strafverfahrens zu fördern, in den verschiedenen Gemeinden Beifall und Unterstützung finde, und mit der Hoffnung, daß die Aufgabe der Behörden, die Fehlbaren, wenn auch mit männlichem Ernste, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, immer mehr erkannt, dieser Zweck von der bessern, einflußreichen Klasse unserer Bürger mit Beharrlichkeit verfolgt und die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung der besprochenen Besserungsanstalten entgegenthürmen, besiegt werden möchten, damit wir solche früher oder später zum Nutzen und Segen der Betreffenden und des Landes können erstehen sehen.
